

Rechts-Update: Dezentrale Energieversorgungskonzepte in der Industrie



30. August 2023

Dr. Jule Martin
Dr. Alexander Dlouhy, LL.M.



Osborne Clarke International

arbeiten mit

1240+ **320+**

Rechtsanwälte und
Steuerberater

Partnern

an über

25

internationalen
Standorten*

und beraten in

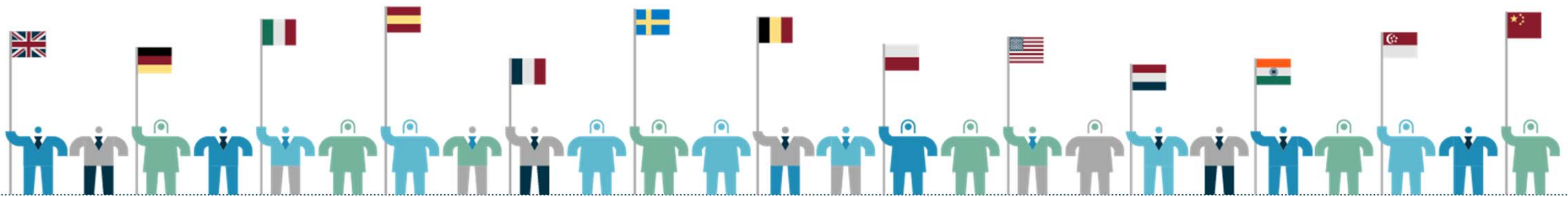
8

Sektoren

mit

1

Fokus: Unsere
Mandanten



Osborne Clarke Deutschland

Banking and Capital Markets	ESG
Commercial	IT and Data
Competition, Antitrust and Trade	Intellectual Property
Corporate/VC/M&A	Real Estate
Dispute Resolutions	Regulatory & Compliance
Employment and Pensions	Tax
Energy	

Zukunftsorientierung ist das Herzstück unserer Kanzleistrategie. Wir schauen über den Tellerrand, um Sie bei der Lösung Ihrer rechtlichen und geschäftlichen Herausforderungen zu unterstützen und die Chancen zu nutzen, die sich durch den Wandel Ihres Unternehmens heute und morgen ergeben – damit wir gemeinsam für die Zukunft gerüstet sind.



NOMINIERT JUVE Awards 2022 Kanzlei des Jahres für Private Equity und Venture Capital	NOMINIERT JUVE Awards 2021 Kanzlei des Jahres für Arbeitsrecht	NOMINIERT JUVE Awards 2021 Kanzlei des Jahres für IP	NOMINIERT JUVE Awards 2020 Kanzlei des Jahres für Private Equity und Venture Capital	NOMINIERT JUVE Awards 2020 Kanzlei des Jahres für Technologie und Medien	JUVE AWARDS 2019 Germany Low Firm of the Year Technology & Media
---	---	---	---	---	--



200+

Rechtsanwälte und Steuerberater
arbeiten mit

66+

Partnern
an über

4

Standorten
und beraten in

7

Sektoren
mit

1

Fokus: Unsere Mandanten

Contents

01	Einführung - Treiber dezentraler Versorgungskonzepte	5
02	Klimaschutzgesetz	7
03	Emissionshandel	10
04	Nachhaltigkeitsberichtserstattung	15
05	Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung	24
06	Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom in der Kundenanlage	34
07	Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom im geschlossenen Verteilernetz	38



Contents

08	Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom Besonderheiten bei PV-Aufdachanlagen	41
09	Dezentrale Versorgungskonzepte - Wärme	45
10	Grünstrombezug mit Corporate PPA	49
11	Überblick: Was ist „grüner“ Wasserstoff?	54
12	Stolperfallen beim Betrieb von Ladesäulen	59

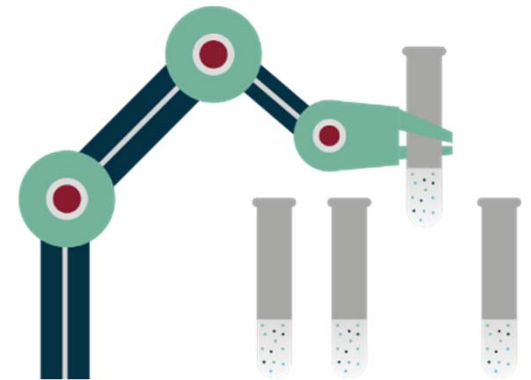


Einführung – Treiber dezentraler Versorgungskonzepte



Treiber dezentraler Versorgungskonzepte

- Verknappung fossiler Energieträger
- Hohe Energiekosten
 - Kostensteigerung durch Emissionshandel gewollt
 - BEHG:
 - Ab 2026 Versteigerung (Anfangs mit Korridor zw. EUR 55 und 65)
 - Davor Festpreise pro Emissionszertifikat: 2023: EUR 30, 2024: EUR 35, 2025: EUR 45
- Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit
- Nachhaltige Energieversorgung
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung

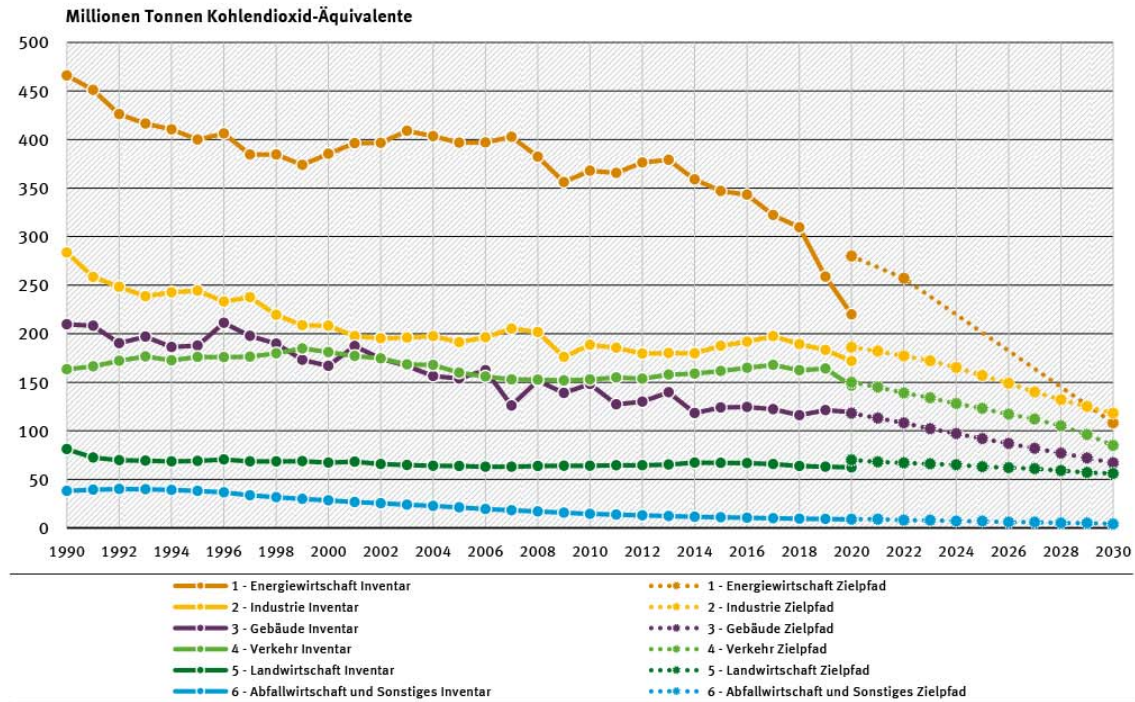


Klimaschutzgesetz



Zielvorgaben (1)

**Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgas-Emissionen in Deutschland
in der Abgrenzung der Sektoren des Bundes-Klimaschutzgesetzes***



* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch

Quelle EM-Daten 1990-2019: Umweltbundesamt, Deutsches Treibhausgasinventar 1990-2019, Endstand vom 15.04.2021
 Quelle Vorjahresschätzung (VJS) für das Jahr 2020: Umweltbundesamt, Presse-Information 07/2021, vom 15.03.2021
 Quelle Ziele 2020 & 2030: Novelle des Bundes-KSG vom 12.05.2021

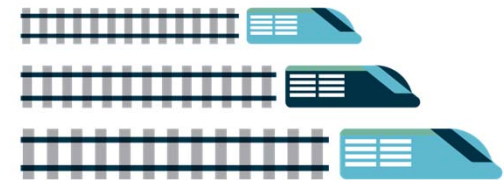
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgasminderungsziele-deutschlands#nationale-treibhausgasminderungsziele>

Zielvorgaben (2)

Anlage 3 (zu § 4) Jährliche Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 3907)

	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Jährliche Minderungsziele gegenüber 1990	67 %	70 %	72 %	74 %	77 %	79 %	81 %	83 %	86 %	88 %



Emissionshandel



Emissionshandel

Hintergrund

- Klimaschutzabkommens von Kyoto 1997
- Klimaschutzübereinkommen von Paris 2015
- Verpflichtung zur Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau
- Prinzip „Cap and Trade“: Begrenzte Berechtigung CO₂ zu emittieren



Emissionshandel



EuETS

- Umsetzung Kyoto-Protokoll, EU-EmissionshandelsRL, TEHG, 2005 gestartet
- Downstream-Ansatz: Belastet Emission aus EuETS-Anlage, d.h. Energie- und Industrieanlagen und Luftverkehr
- CO2-Preis für jede emittierte Tonne aus den umfassten Anlagen
- Verantwortliche: Anlagenbetreiber oder Luftfahrtgesellschaften

nEHS



- Umsetzung Pariser Klimaziele, KSG, am 01.01.2021 mit BEHG und VO gestartet
- Upstream-Ansatz: Belastet Einsatz von Brennstoff, „Inverkehrbringen“ gemäß EnergieStG
- CO2-Preis für Emissionen aus den Sektoren Wärme und Verkehr
- Umfasste Brennstoffe: Benzin, Diesel, Erdgas, Flüssiggas, Heizöl, Kohle, Brennholz, pflanzliche Öle etc.
- Verantwortliche: Steuerschuldner nach dem EnergieStG

EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS II) (1)

- Ausweitung auf fast alle Sektoren
 - Ca. 85 % der CO₂-Emissionen in der EU
 - Sinkende Menge an Zertifikaten
 - Abschaffung kostenloser Zertifikate
- Emissionsreduktion von 62 % bis 2030
 - Ursprünglich – 43 %



EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS II) (2)

- Ab 2027
- Ähnlich deutschem BEHG
- Keine kostenlosen Zertifikate
- Sinkende Menge an Zertifikaten
 - - 5,10 % p.a.
 - Ab 2028 – 5,38 % p.a.



Neues EHS für
Gebäude und
Straßenverkehr
sowie Kraftstoffe für
weitere Sektoren

Nachhaltigkeitsberichterstattung



Politischer Hintergrund



NGO

Deutsche Sustainable Finance-Strategie 2021

EU Green Deal

EU Sustainable Finance Strategie

EU Biodiversitätsstrategie 2030

EU Aktionsplan zur Kapitalmarktunion

EU Strategie für Digital Finance

UN Agenda 2030

Pariser Klimaabkommen

Politischer Druck durch die Öffentlichkeit



Ziel: eine nachhaltigere Wirtschaft, die negative Auswirkungen von Unternehmen auf die Umwelt und die Menschenrechte verhindert, abmildert und bewältigt!

EU-Roadmap



CSR-Reporting (Nachhaltigkeitsberichtserstattung)

Informationelle Wirkung

Empfänger von CSR-Berichten:

- Kapitalmärkte
- Verbraucher
- Geschäftspartner
- Medien
- Analysten
- NGOs.

Ziel: Verbesserung der Informationsbasis der Adressanten

Instrument: Gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über das Verhältnis der Unternehmen zur Frage der Nachhaltigkeit

Regulatorische Wirkung

Interne Vorschriften: Erhöhtes Bewusstsein für Nachhaltigkeitsfragen

Indirekte externe Regulation: Reputation, Umsatz und Gewinn können durch den Umgang der Unternehmen mit Nachhaltigkeitsfragen beeinflusst werden.



Anwendbarkeit der CSRD für Unternehmen mit Sitz in der EU

Aktuell:
~ 500
Verpflichtete
Unternehmen
in
Deutschland

**Berichtsjahr:
2024**

besonders große
(Mutter-)Unternehmen,
die auf Wertpapieren
basieren

Zwei von Drei:
> 500 Mitarbeiter
> 20 Mio. Bilanzsumme
> 40 Mio. Nettoumsatz

**Berichtsjahr:
2025**

Große
(Mutter-)Unternehmen

Zwei von Drei:
> 250 Mitarbeiter
> 20 Mio. Bilanzsumme
> 40 Mio. Nettoumsatz

Nach 2025

Kleine und mittlere
Unternehmen

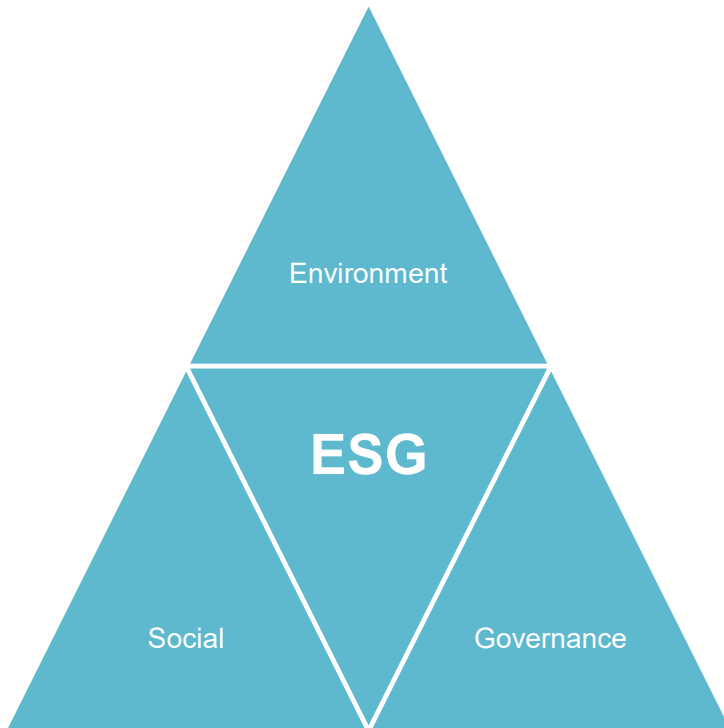
Zwei von Drei:
10 – 250 Mitarbeiter
350k – 20 Mio.
Bilanzsumme
700k – 40 Mio.
Nettoumsatz
und:
Kapitalmarktorientierung

Erwartung:
~ 15.000
Verpflichtete
Unternehmen
in
Deutschland

Befreiung von der Berichtspflicht für Tochtergesellschaft:
Aufnahme in den Nachhaltigkeitsbericht der (Drittland-)
Muttergesellschaft (konsolidierte Berichterstattung)

Rechtsformen: nur Kapitalgesellschaften oder
Personengesellschaften ohne unbeschränkt haftenden
Gesellschafter

CSRD – Umfang der Berichtserstattungsthemen



**Berichterstattung über den eigenen Betrieb
und die Wertschöpfungskette**

E

- Klimawandel
- Verschmutzung
- Wasser- und Meeresressourcen
- Biodiversität und Ökosysteme
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

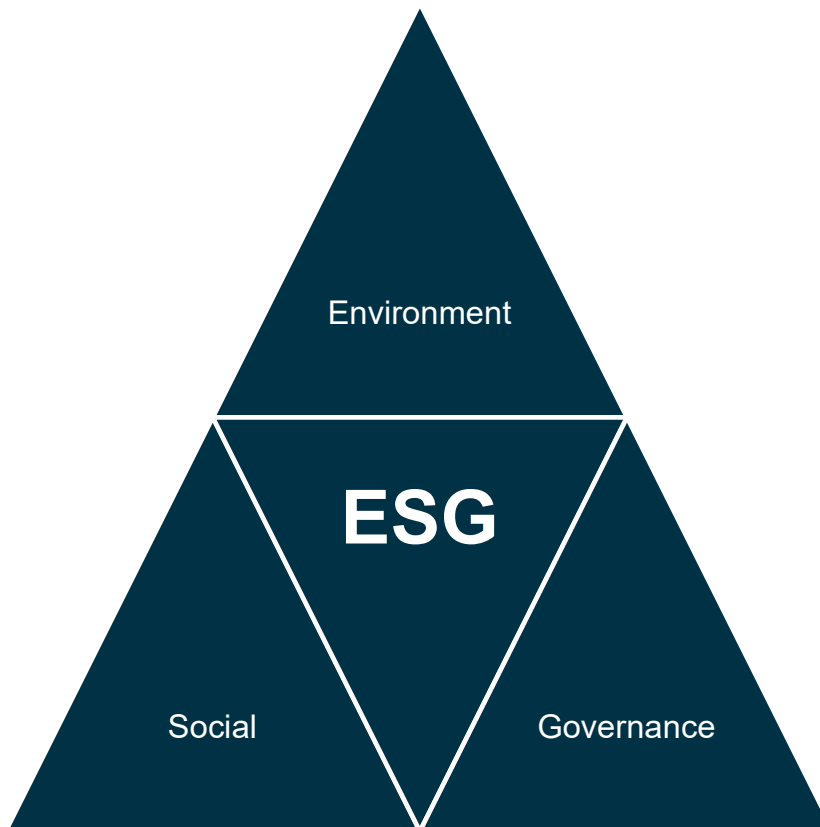
S

- Eigene Beschäftigte
- Beschäftigte in der Wertschöpfungskette
- Betroffene Gruppen
- Konsumenten und Endkunden

G

- Geschäftsgebaren

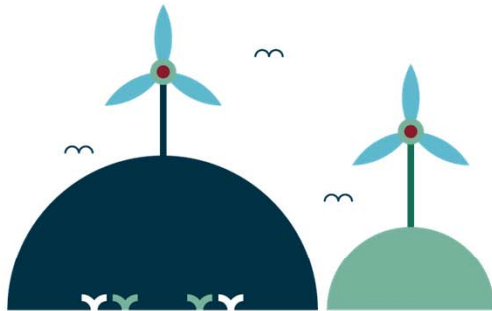
Standard der Berichterstattung



European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- Handbuch zur Berichterstattung
 - Delegierte Rechtsakte der EU-Kommission
 - Ein ESRS pro Thema
 - Obligatorische Verwendung der ESRS
- Verpflichtende Audit-Anforderungen
- Unabhängige Prüfer verifizieren den Bericht

CSRD – die ESRS



- **Berichtsinhalte der ESRS**

- Zielsetzung
- Interaktion mit anderen ESRS
- Berichtsanforderungen
- Anhang A: Definitionen
- Anhang B: Anwendungsvorgaben

CSRD – die ESRS



Beispiele aus den ESRS ESRS E

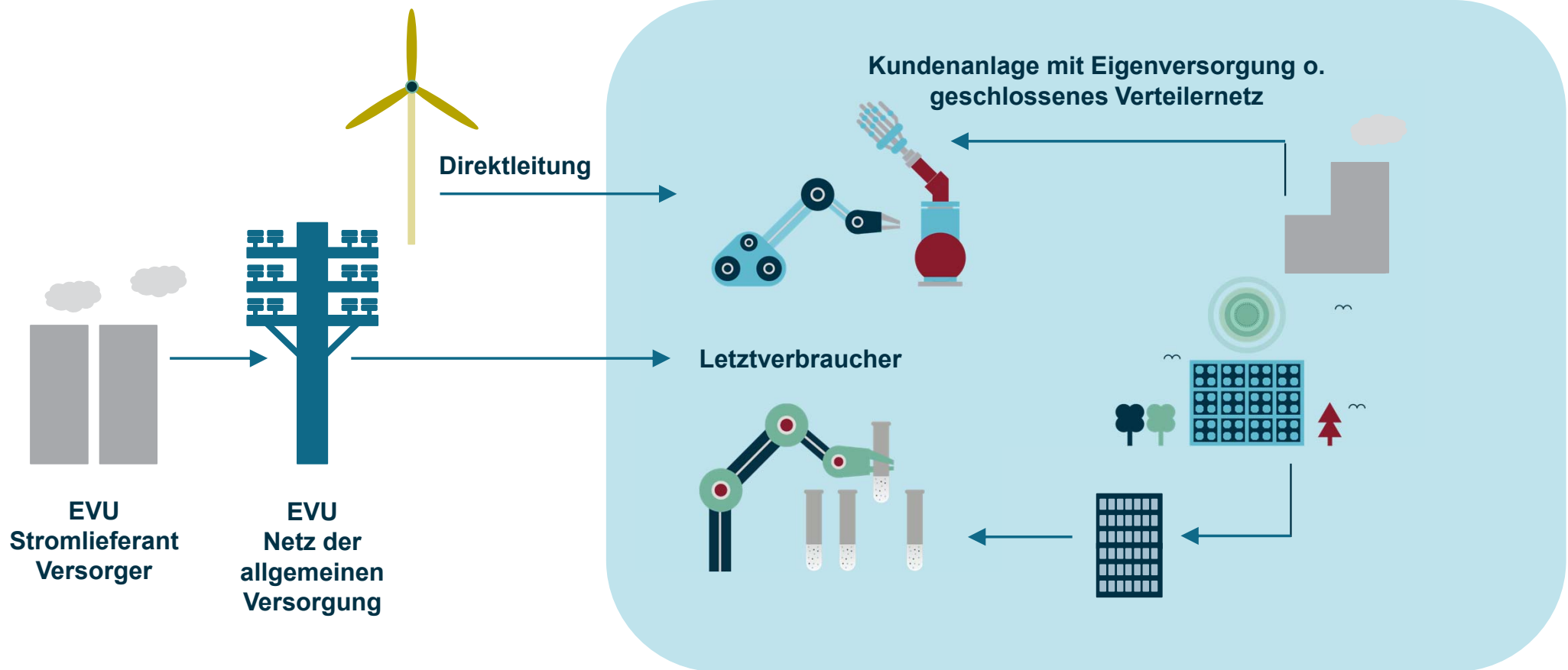
Zu prüfen sind:

- Plan zur Sicherstellung, dass Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie dem Pariser Abkommen vereinbar sind
- Unternehmenspolitik zur Abschwächung und Anpassung des Unternehmens an den Klimawandel
- klimabezogene IRO-Angaben und entsprechende Wesentlichkeitsanalyse:
 - **Auswirkung des Unternehmens** auf Klimawandel, insbesondere Treibhausgasemissionen
 - **Risiken für das Unternehmen** aufgrund klimabedingter Gefahren
 - Risiken und Möglichkeiten des Klimawandels (transition risks)
 - Erklärung, wie im Rahmen der DD klimabezogene Auswirkungen identifiziert wurden
 - Zugrundelegung bestimmter Klimaszenarien
 - Beschreibung der wesentlichen IRO, nach Abschluss der Wesentlichkeitsanalyse

Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung



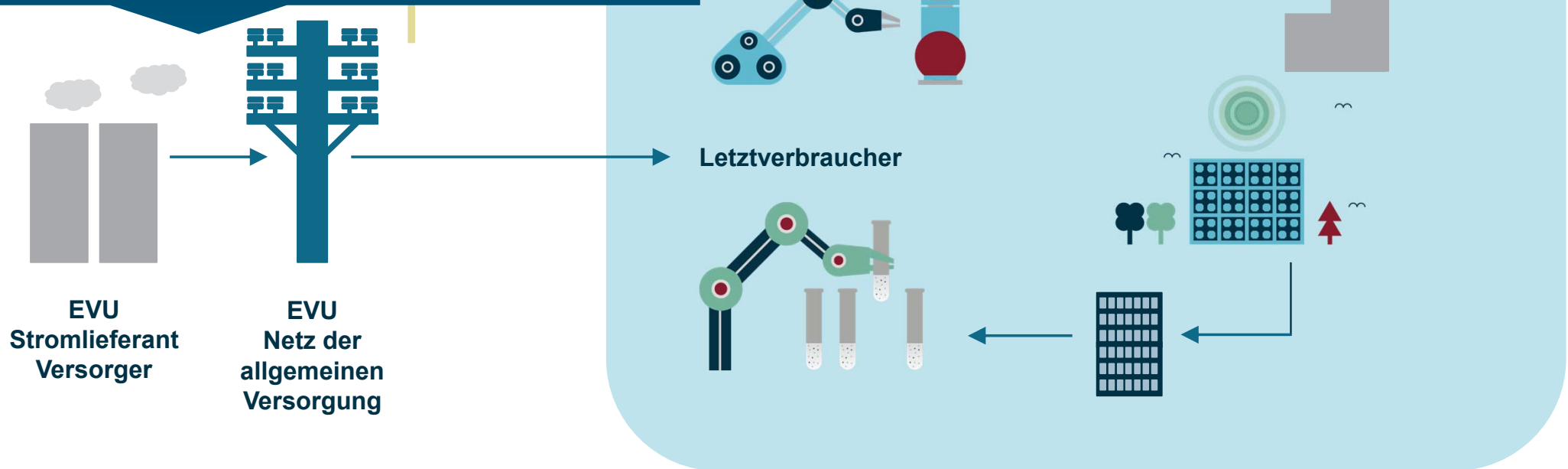
Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung



Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung

EVU

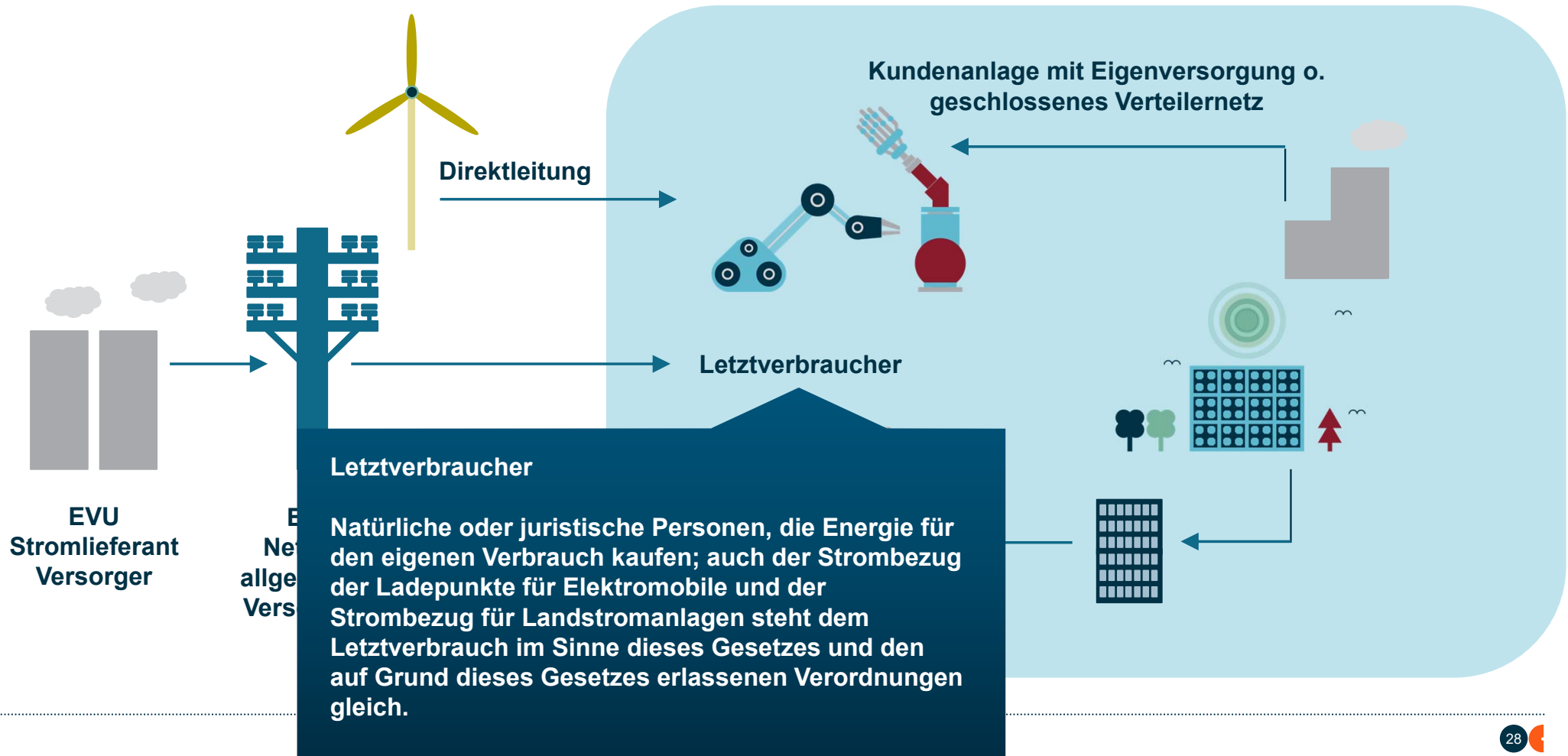
Natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen



Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung



Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung

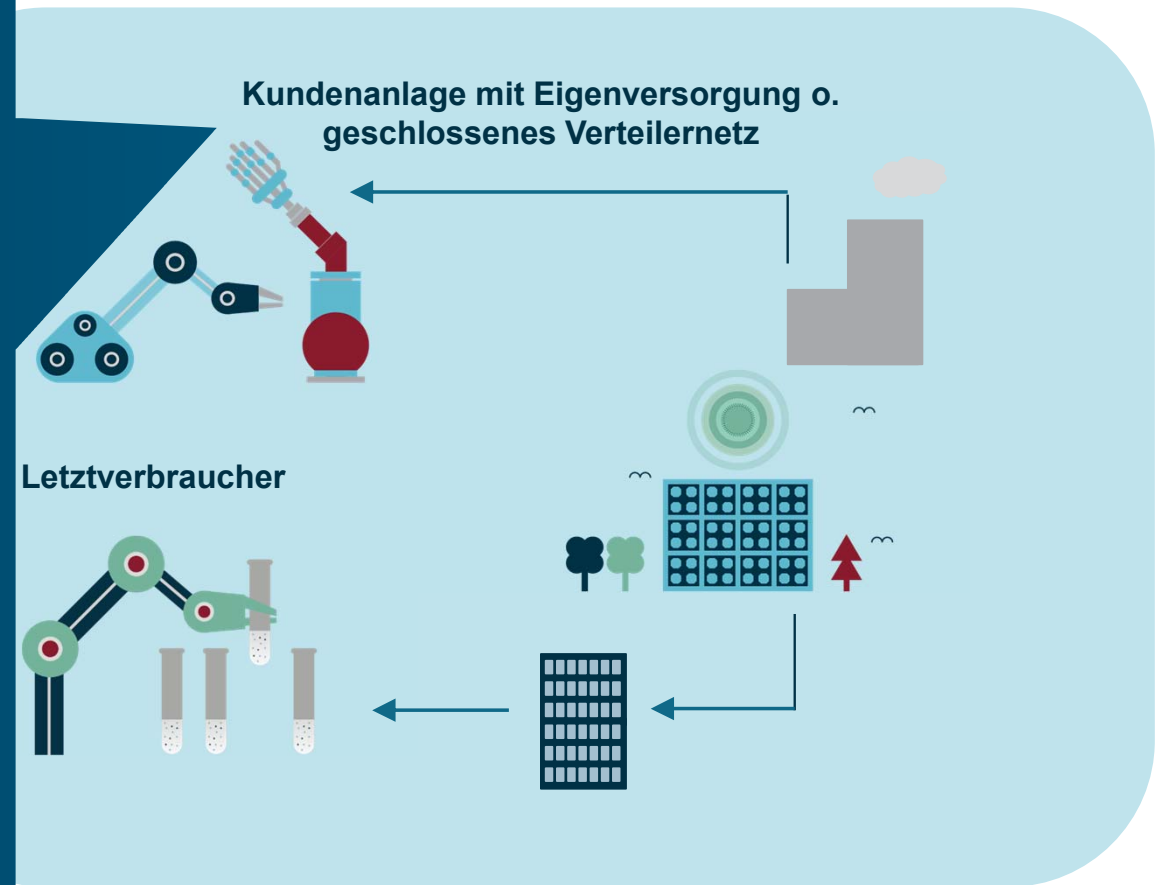


Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung

Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

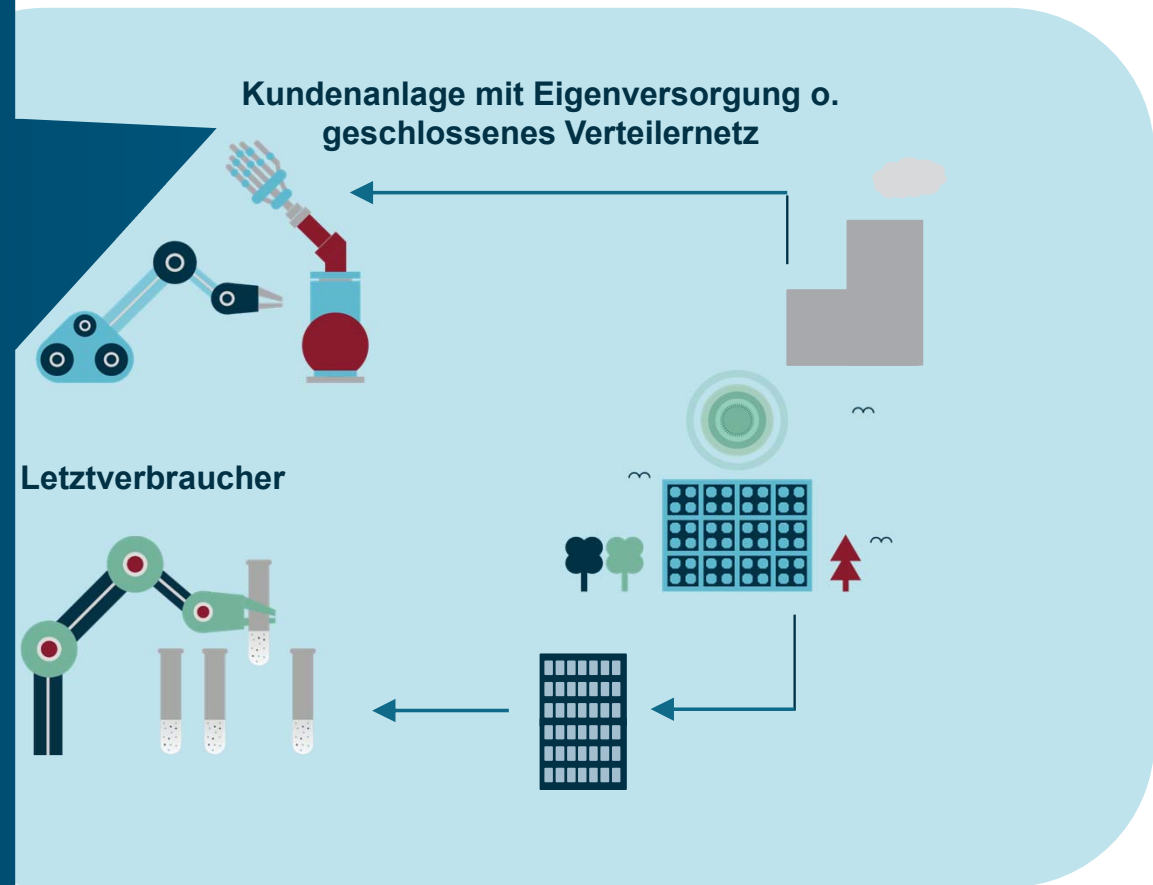


Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung

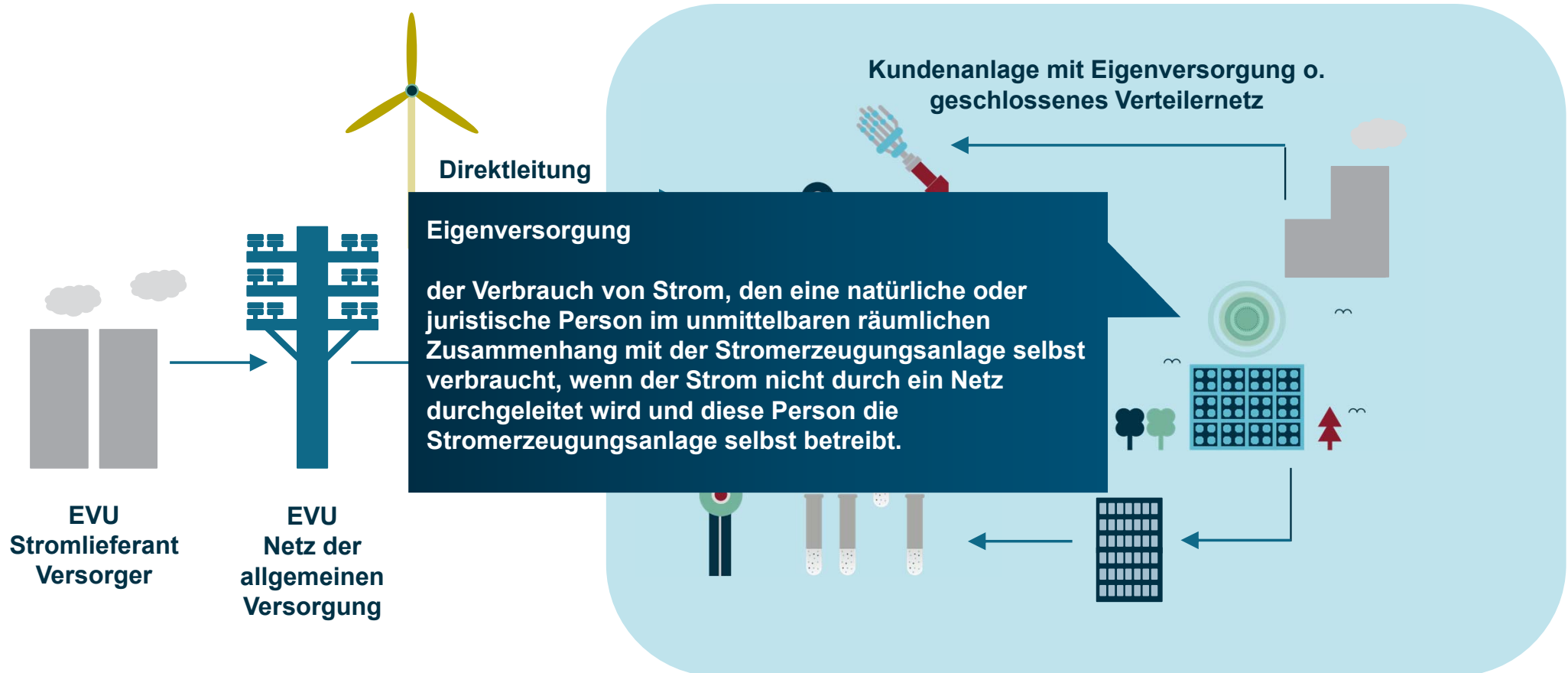
Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.



Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung



Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung



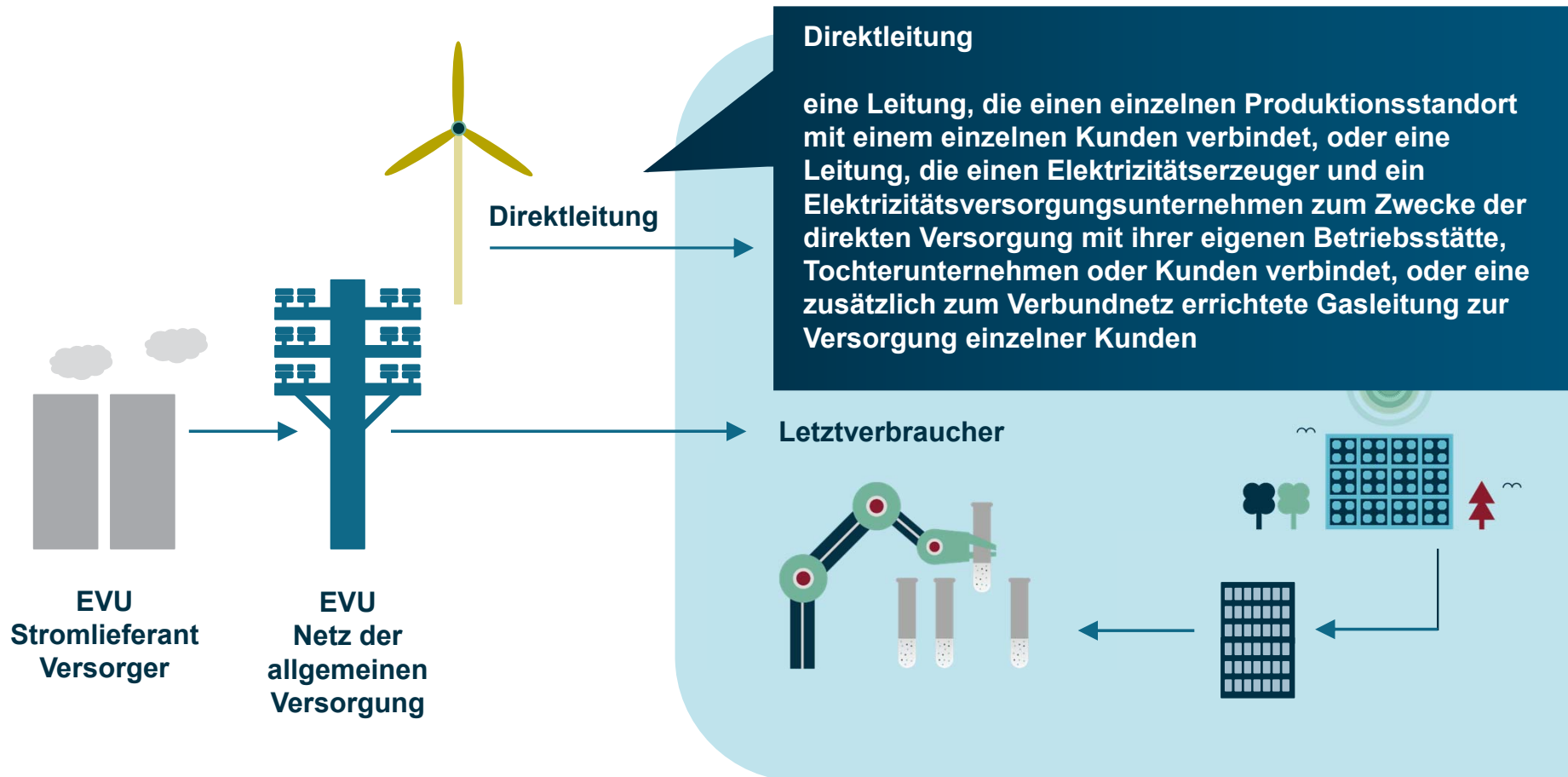
Geschlossenes Verteilernetz

Die Regulierungsbehörde stuft ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet verteilt wird, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, als geschlossenes Verteilernetz ein, wenn

1. die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind oder
2. mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird; maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre; gesicherte Erkenntnisse über künftige Anteile sind zu berücksichtigen.

Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, über das Netz versorgt werden oder nur eine geringe Zahl von solchen Letztverbrauchern, wenn diese ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten.

Kernbegriffe der dezentralen Energieversorgung

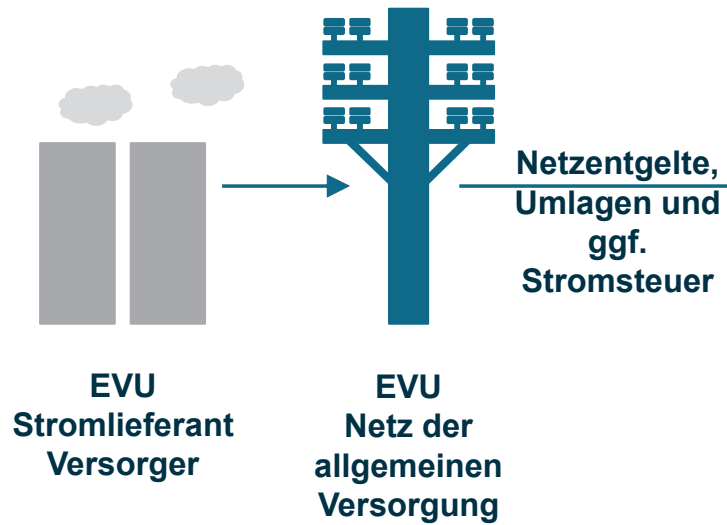


Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom in der Kundenanlage

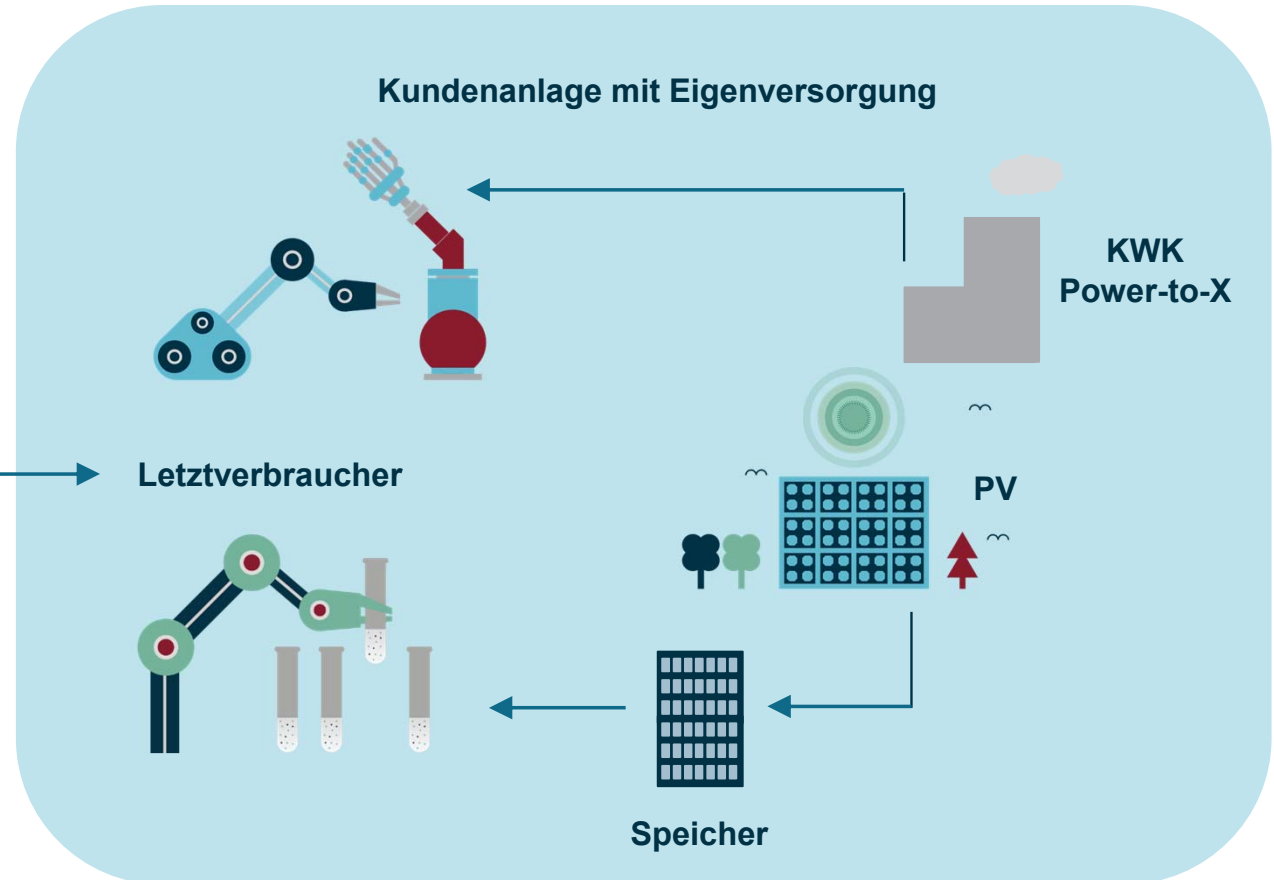


Kundenanlage

Lieferung von Mindermengen



Stromliefervertrag



Ersparnis von Strompreiskomponenten

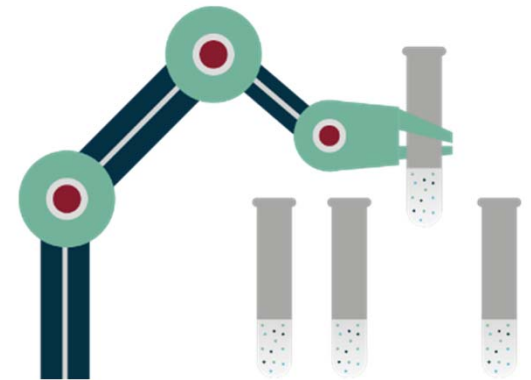
Ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung entfallen:

- Netzentgelte (§§ 14, 17 StromNEV, § 17 ARegV)
 - Abhängig von der Spannungsebene etc
 - Typischer Haushaltskunde 2022 9,52 Ct/kWh
- StromNEV-Umlage (§ 19 StromNEV)
 - Letztverbraucher für bis 1.000.000 kWh 2023: 0,417 Ct/kWh
 - Verbrauch über 1.000.000 kWh 2023: 0,05 Ct/kWh
 - Produzierende Gewerbe mit hohen Stromkosten (4 % Umsatz) für Verbrauch über 1.000.000 kWh in 2023: 0,025 Ct/kWh

- KWK-Umlage (§ 26 und 26a KWKG)
 - Im Jahr 2023 für nicht privilegierte Letztverbräuche: 0,357 Ct/kWh
- Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 2 KAV)
 - für Tarifkunden zwischen 1,32 Ct/kWh und 2,39 Ct/kWh
 - für Sondervertragskunden 0,11 Ct/kWh
- Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f EnWG)
 - Im Jahr 2023 für nicht privilegierte Letztverbräuche 0,591 Ct/kWh
- Ggf. Stromsteuer
 - 2,05 Ct/kWh

Besonderheiten in der Kundenanlage

- Keine Genehmigung erforderlich, aber rechtlich „abzusichern“ (Rechtsgutachten)

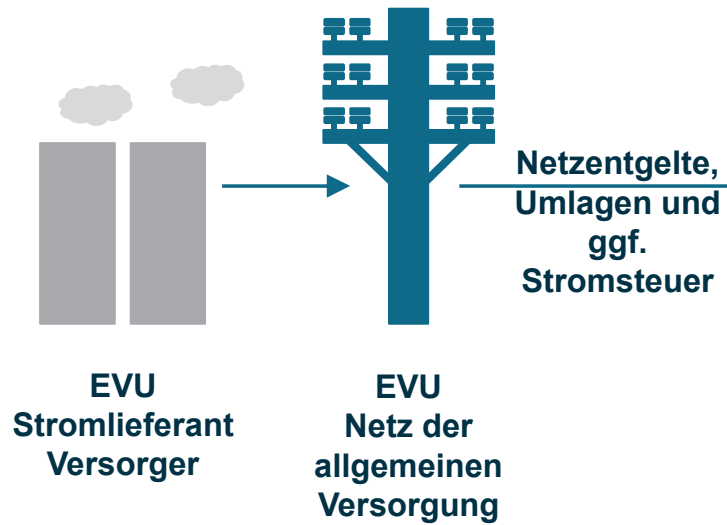


Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom im geschlossenen Verteilernetz

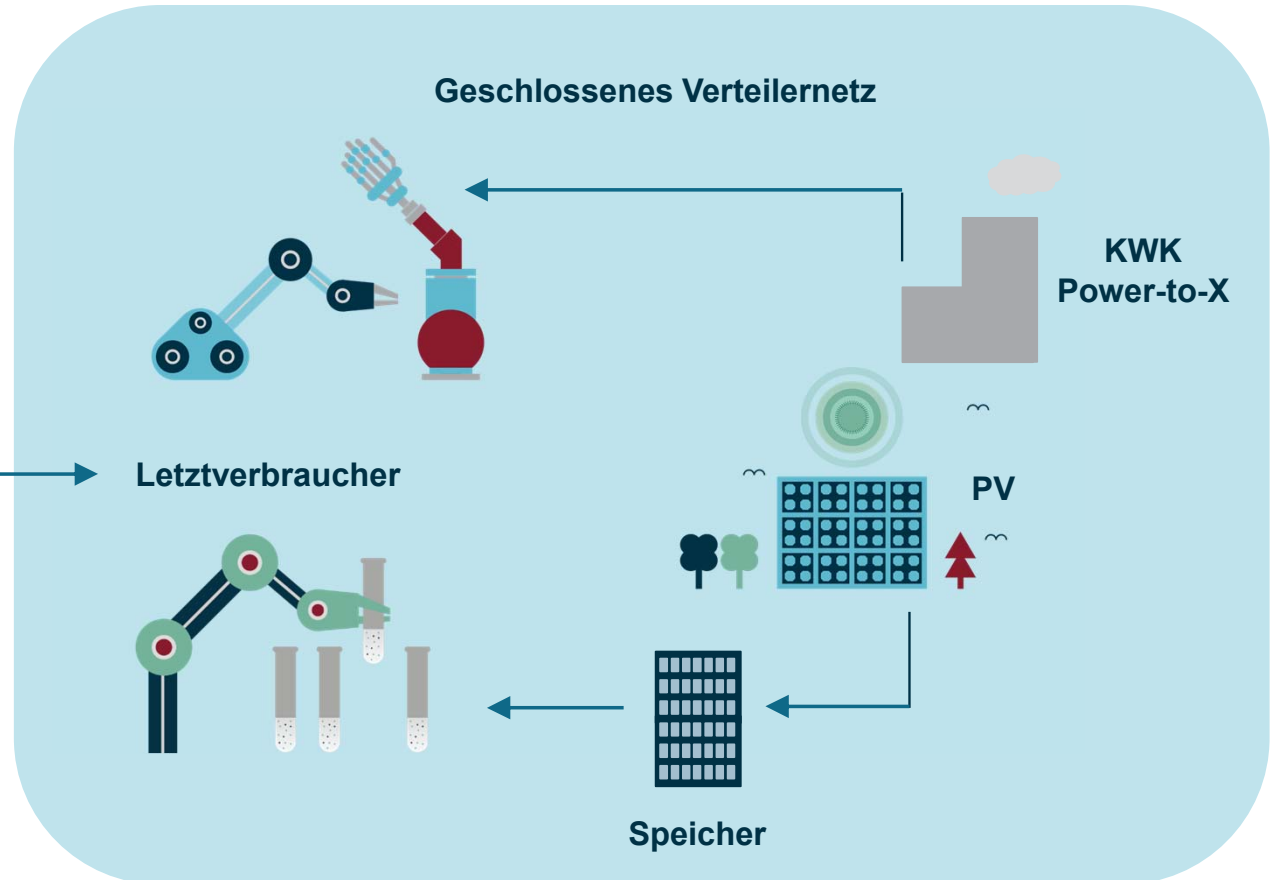


Geschlossenes Verteilernetz

Lieferung von Mindermengen



Stromliefervertrag



Besonderheiten im geschlossenen Verteilernetz

- Genehmigung durch BNetzA erforderlich
- Netzentgelte, Umlagen und Abgaben und ggf. Stromsteuer fallen an und können ggü. dritten Letztverbrauchern im geschlossenen Verteilernetz erhoben werden
- Keine Eigenversorgung, da Strom durch ein Netz durchgeleitet wird
- Netzbetreiber können Ladepunkte errichten und betreiben, § 110 EnWG



Dezentrale Versorgungskonzepte – Strom Besonderheiten bei PV-Aufdachanlagen



Projektstrukturierung

- Ziele

- Teilhabe des Eigentümers am Wertschöpfungspotential
 - Förderung nach dem EEG
 - Umsetzung von Mieterstrommodellen
 - Umsetzung von Eigenversorgungsmodellen
 - Ggf. Abschluss eines Power Purchase Agreement (PPA)
- Flexibilität für einen Weiterverkauf
- Zugang zu (Projekt-)Finanzierung
- Anforderungen des Steuer- und Abgabenrechts
 - erweiterte Gewerbesteuerkürzung
 - Stromsteuer

- Themen

- Reine Vermietung der Dachfläche
- Errichtung und Betrieb der PV-Aufdachanlage
- Gründung einer Zweckgesellschaft (auch zur Bündelung von PV-Aufdachanlagen)
 - Rechtsformwahl
 - Kooperation mit Dritten
- Ggf. Einbindung in ein energetisches Gesamtkonzept (Wärmeversorgung (ggf. im Quartier), eMobility, Energieeffizienzmaßnahmen)

Rechtsrahmen

- Energierecht
 - Einbindung in die Netzinfrastruktur / Kundenanlage
 - Auftreten als Energieversorger / Stromlieferant
 - Messkonzepte
 - Erneuerbares Energien Gesetz (EEG)
 - Förderung der Anlagen
 - EEG-Umlage
 - Immobilienrecht
 - Eigenschaft als Scheinbestandteil
 - Absicherung der Dachflächennutzung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit
 - Steuerrecht
 - Gesellschaftsrecht
 - Baurecht
- Verträge
 - Dachflächennutzungsvertrag
 - PV-Anlagen
 - Kauf und Errichtung
 - Wartung und technischer Betrieb
 - Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag
 - Verträge über die Stromabnahme (Direktvermarktung, PPA)
 - Ggf. Gesellschaftsvertrag
 - Ggf. Kooperationsvertrag (größere Projekte oder größere Anzahl kleinerer Projekte)
 - Ggf. Darlehensvertrag

Vermarktung des Stroms

➤ Förderung nach EEG

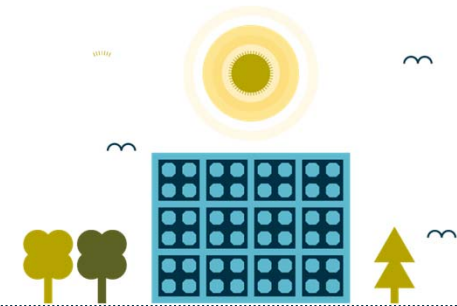
- Einspeisevergütung für Anlagen bis zu 100 kW
- Mieterstromzuschlag (Wohngebäude)
 - recht hohe regulatorische Anforderungen
- Direktvermarktung des Stroms und Förderung in Höhe der Marktprämie
 - Grundsatz: Teilnahme an einer Ausschreibung bei einer Gebotsmenge ab 1.000 kW
 - Keine Wahlmöglichkeit mehr für Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand ab 300 kW seit EEG 2023

➤ Eigenversorgung

- Eigene Nutzung von „grünem“ Strom und Einsparungen bei Netzentgelten und Umlagen

➤ Abschluss eines PPA

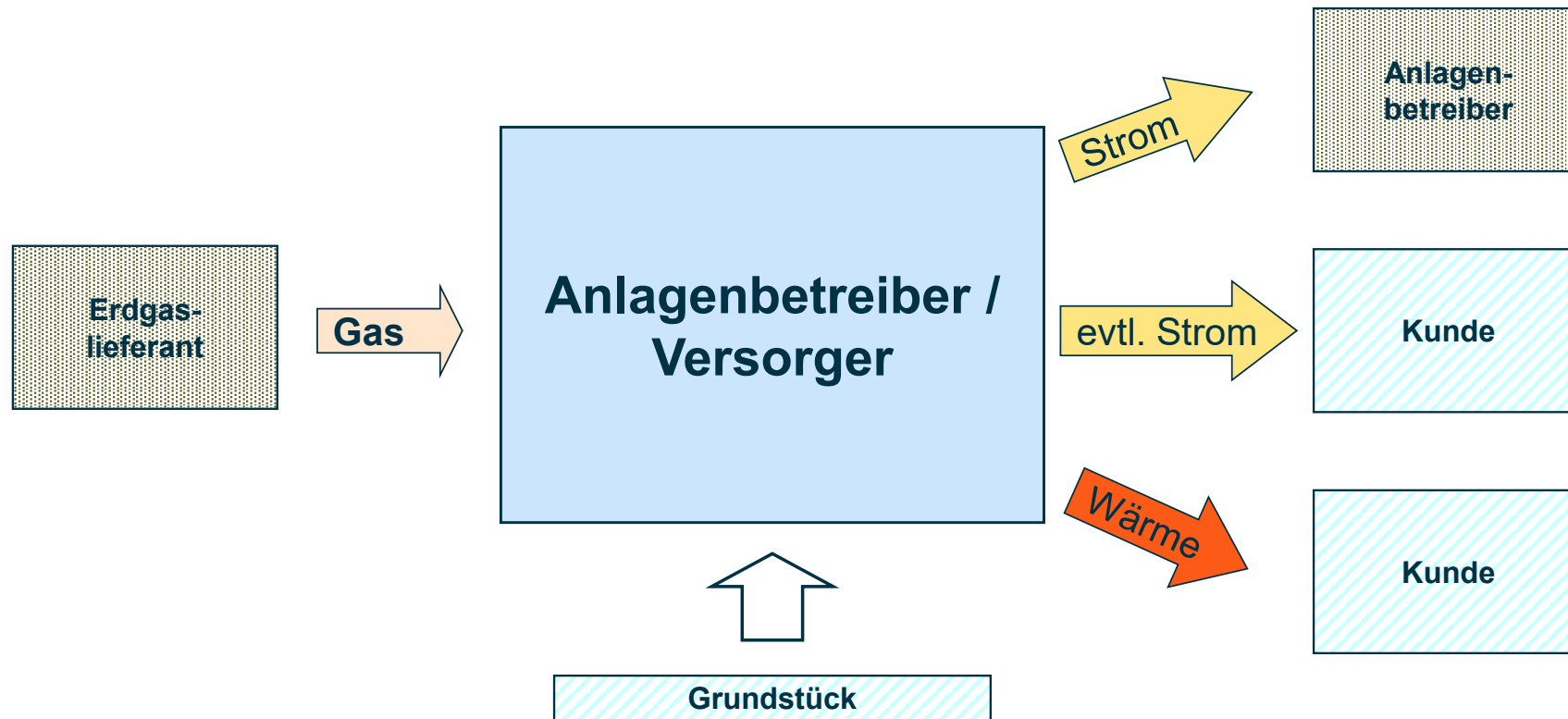
- unabhängig von gesetzlicher Förderung
- Stromliefervertrag mit Vermarktungsunternehmen oder direkt mit einem Stromabnehmer
- Vertragliche Risikoordnung variabel strukturierbar
- Nutzung der Grünstromeigenschaft möglich



Dezentrale Versorgungskonzepte - Wärme



Contracting-Vertragsstrukturen



Preisstellung/-anpassung (1) – variable Vergütung

- Anbindung an Markt-/Börsenpreise
- Open Book
 - Offenlegung der und Abstimmung bei der Beschaffungsstrategie
- Preisgleitklauseln



Preisstellung/-anpassung (2) – variable Vergütung

- Preisgleitklauseln für einen Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,30 \cdot \frac{W}{W_{,0}} \right)$$

AP = Aktueller Arbeitspreis in Euro/kWh
 AP_0 = Basis-Arbeitspreis Euro/kWh
 G = Durchschnitt des monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft)“, nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts Fachserie 17 Reihe 2, Lfd.-Nr. 633, im jeweiligen Referenzzeitraum.
 G_0 = Der Basiswert des Erzeugerpreisindex „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft)“ beträgt 90,8 (arithmetische Mittel der Monatswerte im Zeitraum 01.10.2017 bis zum 30.09.2018; Basis 2015 = 100) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts. Es wird der Stand des jeweils aktuellen vom Statistischen Bundesamts veröffentlichten Basisjahr herangezogen.
 W = Durchschnitt des monatlichen Wärmepreisindex „Fernwärme einschl. Umlage“, nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts, im jeweiligen Referenzzeitraum.
 W_0 = Der Basiswert des Wärmepreisindex „Fernwärme einschl. Umlage“ beträgt 91,7 (arithmetische Mittel der Monatswerte im Zeitraum 01.10.2017 bis zum 30.09.2018, Basis 2015 = 100) gemäß Veröffentlichung des Stat. Bundesamts. Es wird der Stand des jeweils aktuellen vom Stat. Bundesamt veröffentlichten Basisjahr herangezogen.

- Beispiel Preisgleitklauseln für einen CO₂-Preis

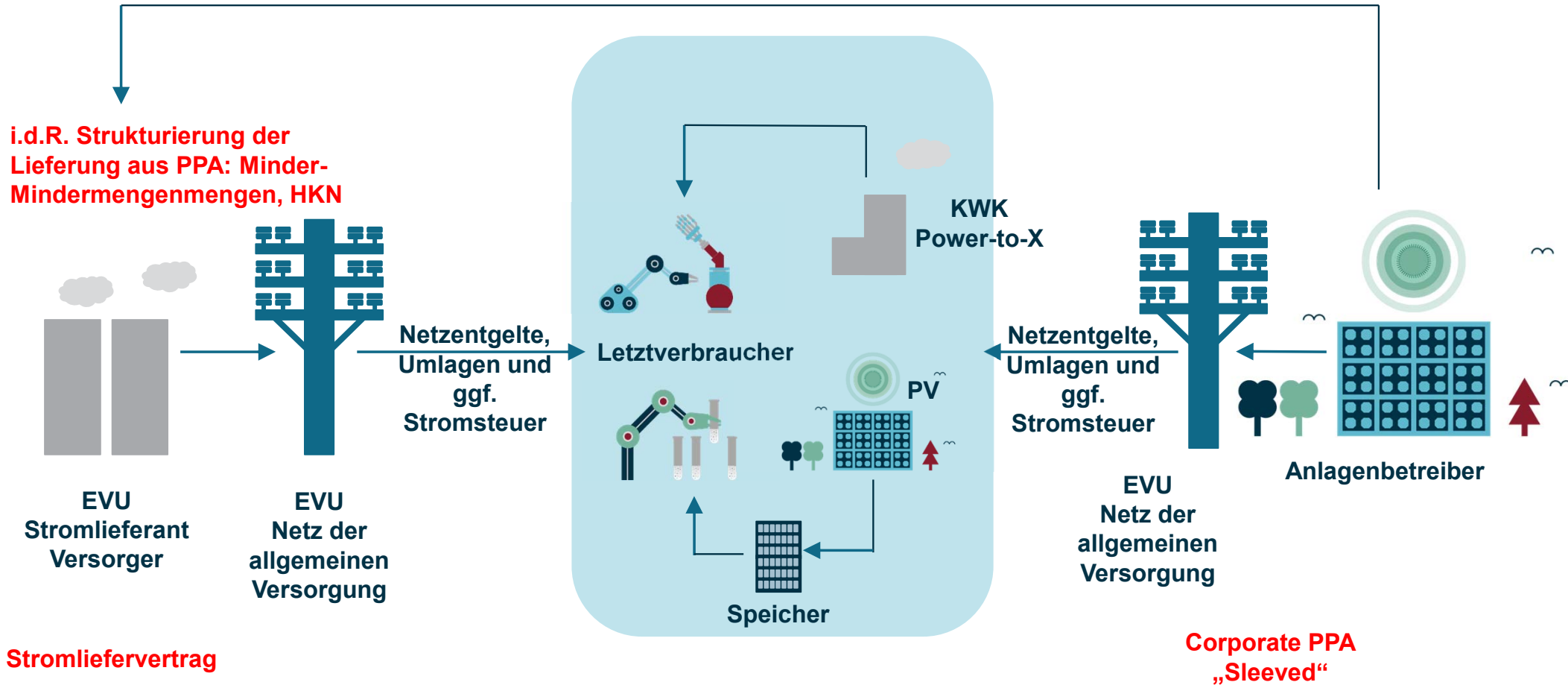
$$EP = EP_0 \cdot \left(\frac{nEHS}{nEHS_0} \right)$$

EP = Aktueller Emissionskostenbetrag in Euro/kWh
 EP_0 = Basis-Emissionskostenbetrag in Euro/kWh
 $nEHS$ = Preis pro Emissionszertifikat in dem Jahr, in dem die abzurechnende Wärme geliefert wurde
 $nEHS_0$ = Preis pro Emissionszertifikat im dem Jahr, in dem der Basis-Emissionskostenbetrag ermittelt wurde.

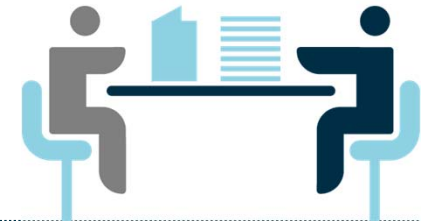
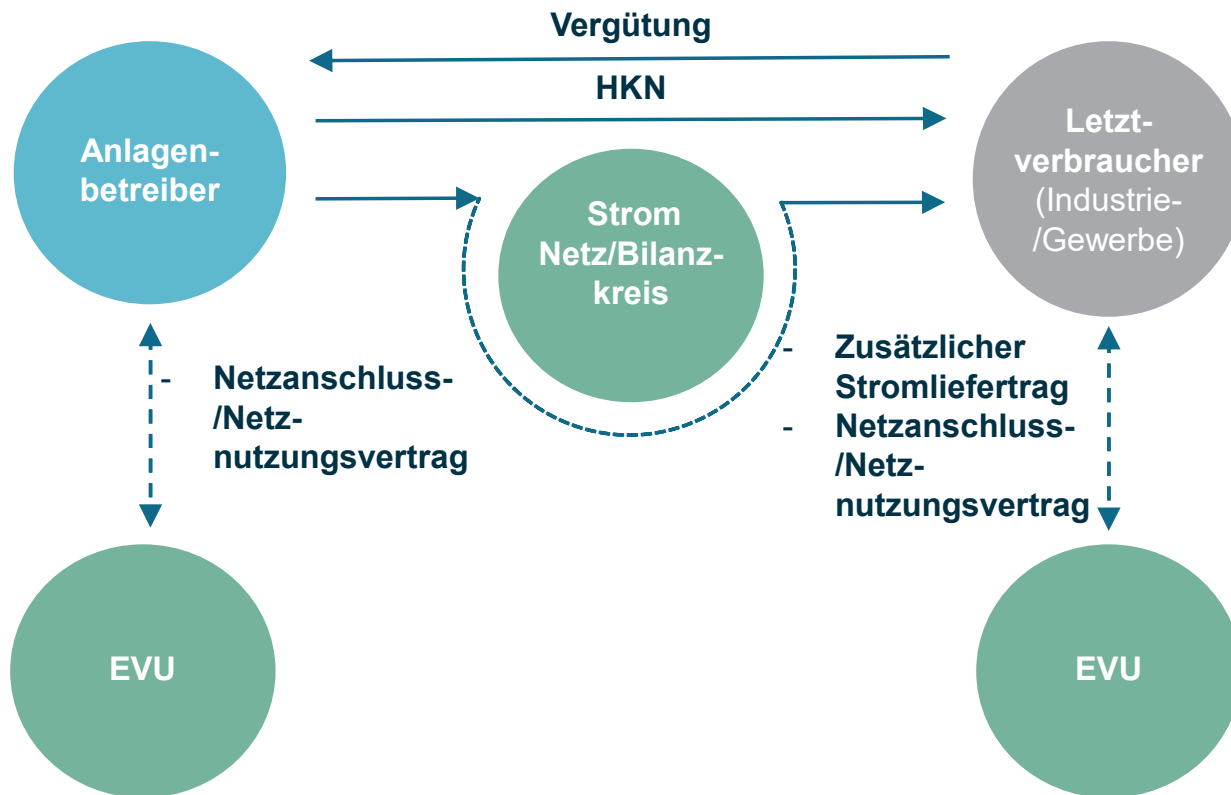
Grünstrombezug mit Corporate PPA



Mit Corporate PPA

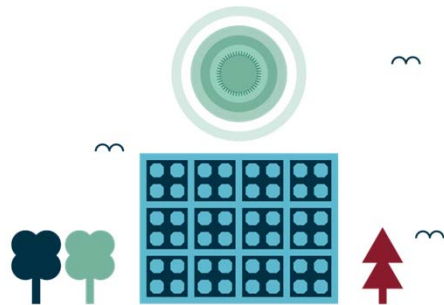


Besonderheiten beim Corporate PPA (1)



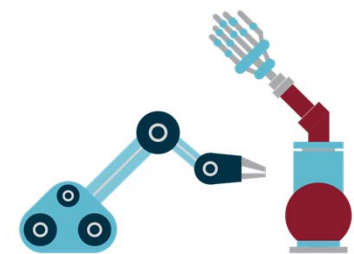
- Corporate PPA: Abnehmer ist Letztverbraucher
- Sleeved: Mit Nutzung des öffentlichen Netzes

Besonderheiten beim Corporate PPA (2)



Anlagenbetreiber

- **EVU** gemäß § 3 Nr. 18 EnWG und § 3 Nr. 20 EEG
 - Speicherung-/Veröffentlichungspflichten, § 5a EnWG
 - Anforderungen an Rechnungstellung, § 40 EnWG
 - Verpflichtung zur Stromkennzeichnung, § 42 EnWG
 - Mitteilungspflichten, § 74 EEG
 - EEG-Umlage an ÜNB, § 60 EEG
- **Versorger** gemäß § 2 Nr. 1 StromStG
 - Erlaubnispflicht, § 4 StromStG
 - Steuerschuldner, § 5 StromStG



Corporate als Abnehmer

- **Letztverbraucher** gemäß § 3 Nr. 25 EnWG und § 3 Nr. 33 EEG
 - EEG 2021: EEG-Umlage abzuführen
- **Stromkostenintensive Unternehmen:**
 - **Strompreiskompensation** möglich
 - EEG 2023: **BesA** berücksichtigt grünen Strombezug
- Kann keine **HKN** selbst entwerfen
- Bei **Weiterverkauf**: Unternehmen wird Versorgungsunternehmen für diese Strommengen
- Regelungsbedarf Netznutzung und Bilanzkreismanagement
- Netzentgelte, inkl. netzentgeltbezogener Umlagen/Abgaben

Wichtige Vertragsklauseln/-inhalte

- Definitionen und genaue Beschreibung der PV-Anlage (mit Inbetriebnahmeplanung, ggf. in Tranchen)
- Abbildung typischer Schnittstellenrisiken (z.B. EPC und O&M)
- Gestaltung relevanter Dienstleistungen (z.B. REMIT, RD 2.0, EMIR)
- Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten auf Dritte
- Zuordnung von Umweltattributen, HKN
- Sicherheiten und Versicherungsnachweis (mit Drittschadensdeckung)
- Höhere Gewalt und Folgen langfristiger Force Majeure Events
- Streitbeilegung, Gerichtsstand, Rechtswahl
- Bei Schiedsgerichtsbarkeit i.d.R. keine AGB-Prüfung
- Typische Schlussbestimmungen (z.B. Salvatorische Klausel)



„Am Ende erfordert ein erfolgreicher Abschluss eines PPA eine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken, die langfristig funktioniert und eine Finanzierung sichert“

Überblick: Was ist „grüner“ Wasserstoff?



Definition des „grünen“ bzw. „erneuerbaren“ Wasserstoffs

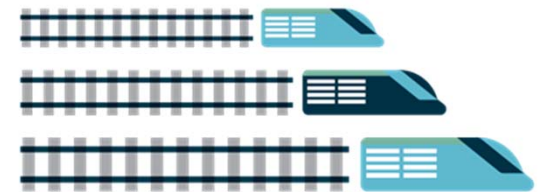
EEG 2023: „Grüner“ Wasserstoff	Delegierte Verordnung: „Erneuerbarer“ Wasserstoff
Elektrochemische Herstellung durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien, § 3 Nr. 27a EEG	Erzeugung durch Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen
Herstellung ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Quellen ohne finanzielle Förderung nach dem EEG, eine Verordnung zur weiteren Konkretisierung steht noch aus, § 93 Abs. 1 S. 1 EEG	Finanzielle Förderung eingeschränkt: Anlage darf keine Förderung erhalten haben, wobei Übergangszeiträume gelten (P) Förderung nur von Überschussmengen? (P) Beschränkung auf Post-EEG-Anlagen?
Erhalt der Eigenschaft als grünem Wasserstoff auch nach Speicherung oder Umwandlung	Verschiedene Möglichkeiten für den Strombezug - Direktleitung - Strombezug über das Netz - Kombination aus beidem Neu: FAQ der Europäischen Kommission zur DV

Anforderungen an den Strom für die Wasserstoffherstellung

Aus dem EEG 2023	Aus der Delegierten Verordnung
Strom aus erneuerbaren Energien, § 3 Nr. 21 EEG	Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom
Keine finanzielle Förderung des Stroms nach dem EEG	Möglichkeiten z.B. Direktleitung zwischen Stromerzeugung und H ₂ -Herstellung oder über das öffentliche Netz
Nähere Anforderungen durch (künftige) Verordnung mit möglichen Anforderungen an Anlage zur H ₂ -herstellung und dem räumlichen und zeitlichen Verhältnis zur Stromerzeugung, § 93 EEG	Bezug über das öffentliche Netz enthält strenge Vorgaben, damit „erneuerbarer“ Wasserstoff hergestellt werden kann <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlichkeit (mit Übergangsbestimmungen) - Zeitliche Korrelation (Vorgaben zeitlich gestaffelt) - Geographische Korrelation
Nachweis der Nutzung erneuerbarer Quellen über Herkunftsnachweise	Bezug über Direktleitung erfordert insb. die Sicherstellung, dass kein (fossiler) Strom aus dem öffentlichen Netz zur H ₂ -Herstellung entnommen wird

Wie kann Wasserstoff über das Netz transportiert werden?

- Wasserstoffinfrastruktur grds. eigenständig
 - Teils separate Vorschriften für Regulierung, teils Verweis auf Vorschriften zur Gasnetzregulierung
- Grundsatz: „Opt-In“-Regulierung: Wasserstoffnetzbetreiber können sich freiwillig, aber unwiderruflich der Regulierung durch die BNetzA unterwerfen nach §§ 28j ff. EnWG
 - Umfassende Pflichten für Wasserstoffnetzbetreiber, insb. zur Entflechtung (§28m EnWG)
 - Wasserstoffnetzbetreiber müssen Dritten den Anschluss und Zugang zu ihren Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren
 - Vorschriften zur Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffnutzung
- BNetzA: Bedarfsgerechtigkeitsprüfung von Wasserstoffnetzinfrastruktur



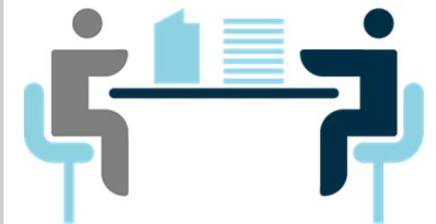
Treibhausgas-Quotenhandel und Wasserstoff

Treibhausgas-Quotenhandel, §§ 37a ff. BImSchG

- Pflicht zur Minderung von THG-Emissionen beim Inverkehrbringen von fossilen Otto- und Dieselmotoren

Erneuerbarer Wasserstoff beim THG-Quotenhandel

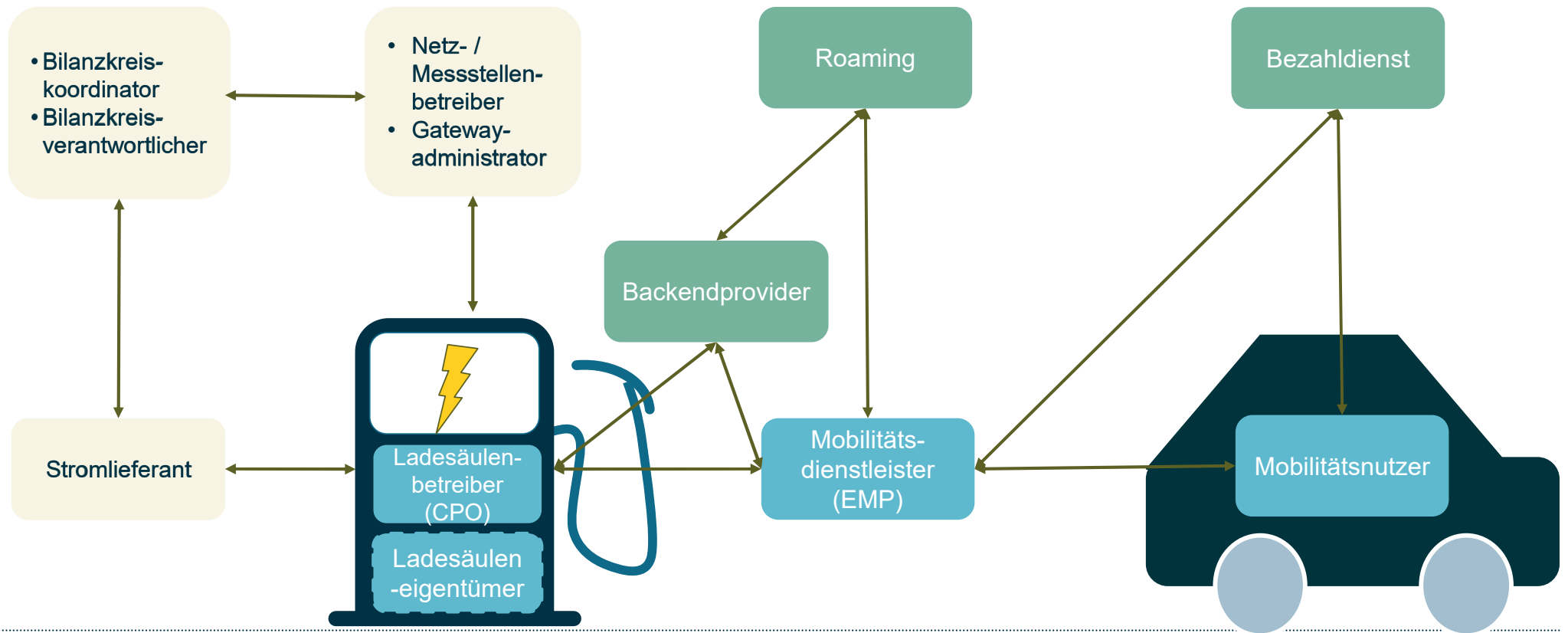
- Nutzung von Wasserstoff als Erfüllungsoption zur Erfüllung der Minderungsverpflichtungen grundsätzlich möglich
 - Detaillierte Anrechnungsvoraussetzung sog. strombasierter Kraftstoffe: 37. BImSchV und Nachweispflichten
 - Für erneuerbaren Wasserstoff beträgt die spezifische THG-Emission gemäß der 37. BImSchV 9,1 kg CO₂-Äq pro GJ
 - Neue Delegierte Verordnung geschaffen auch für u.a. eine Methode zur Ermittlung von Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs
- THG-Quotenhandel: Vertragliche Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten
 - Quotenhandel mit Dritten, die nicht Verpflichtete sind: § 37a Abs. 6 BImSchG
 - Quotenhandel mit Dritten, die selbst Verpflichtete sind: § 37a Abs. 7 BImSchG



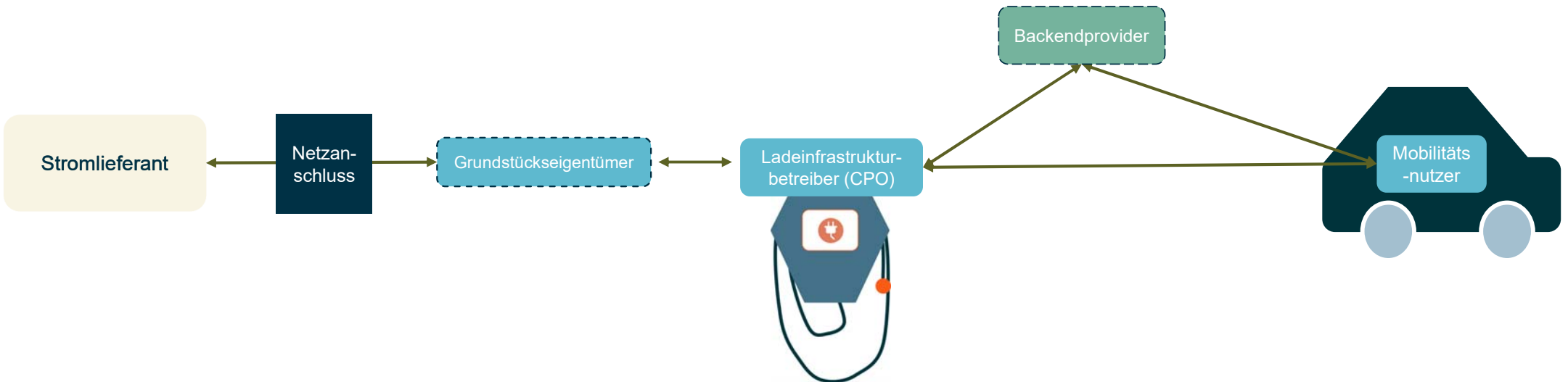
Stolperfallen beim Betrieb von Ladesäulen



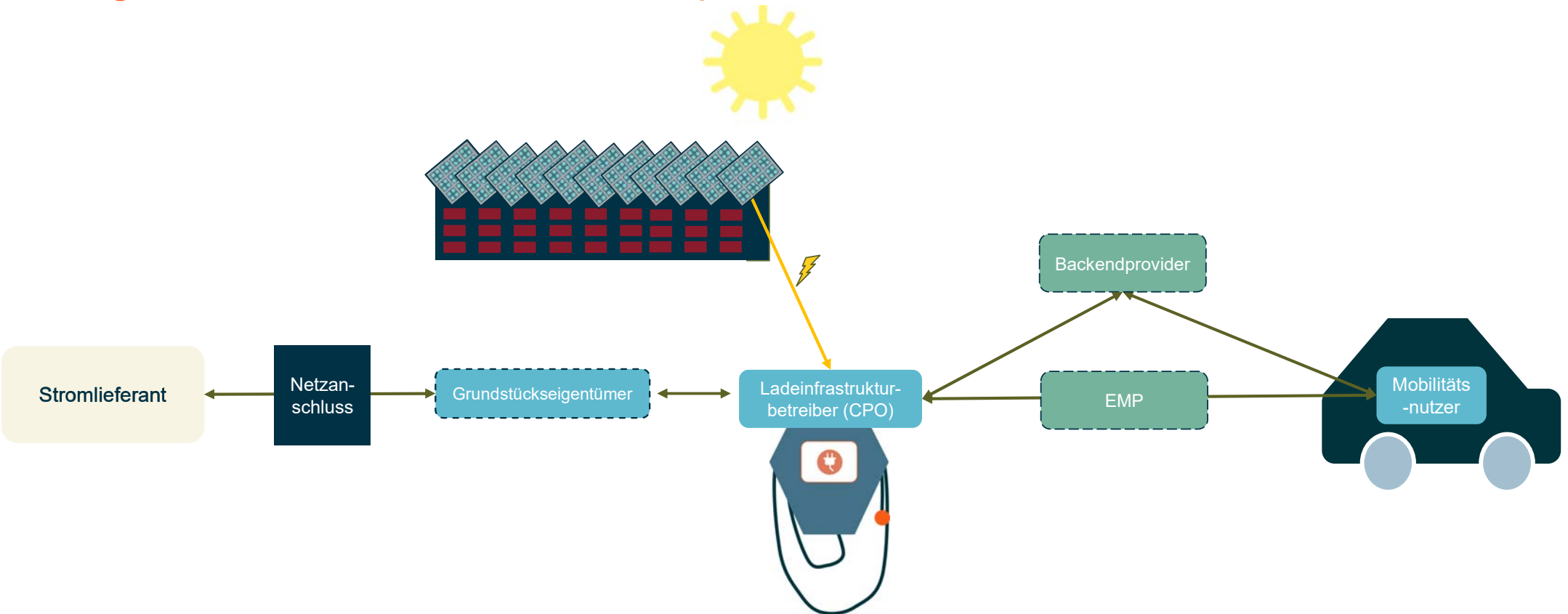
Vertragsbeziehungen – Beispiel öffentliche Ladesäule



Abwicklung von nichtöffentlichen Ladevorgängen im gewerblichen Kontext – Beispiel 1



Abwicklung von nichtöffentlichen Ladevorgängen im gewerblichen Kontext– Beispiel 2





Dr. Jule Martin
Counsel
Germany, Hamburg

+49 40 55436 4258
jule.martin@osborneclarke.com

Dr. Jule Martin berät Energieversorgungsunternehmen, energieintensive Industrien, Projektentwickler sowie Banken und Investoren zu sämtlichen regulierungsrechtlichen Themen der Energiewirtschaft sowie zu Fragen der Vertragsgestaltung.

Sie berät insbesondere Mandanten zu Themen der Netzregulierung und zu Themen der dezentralen Energieversorgung, auch unter Einbindung neuer Technologien, wie Speichern und E-Mobilität. Im Vertragsrecht berät sie insbesondere bei der Gestaltung von Power Purchase Agreements (PPA) und im Energiehandel und -vertrieb.



Dr. Alexander Dlouhy
Partner
Germany

+49 221 5108 4044
alexander.dlouhy@osborneclarke.com

Dr. Alexander Dlouhy leitet den Bereich Decarbonisation bei Osborne Clarke in Deutschland.

Sein Schwerpunkt liegt auf der Beratung von Transaktionen, der Vertragsgestaltung und dem regulatorischen Rahmen von Energieprojekten und -geschäftsmoellen (z. B. erneuerbare Energien, Netze (Strom, Gas, Fern-/Nahwärme und -Kälte, Contracting, Energiespeicher, E-Mobilität, Wasserstoff, Energieeffizienz und Energiekonzepte in Gebäuden, Quartieren und Industrieflächen) sowie Themen mit Bezug zu Klimaschutz, Klimawandel und ESG.

Weiterhin berät er Mandanten zu Joint Ventures, Kooperationen und M&A-Transaktionen mit einem Schwerpunkt auf den Energiesektor.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: osborneclarke.com/verein

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB